



«LEISTUNGSVERBESSERUNG» UND «MODERNISIERUNG DER AUFSICHT» - WERDEN PROBLEME GELÖST ODER NEUE GESCHAFFEN?

Christoph Plüss
Pensionskassen-Experte SKPE

IZS-Input, 7. Februar 2024

AGENDA

- I. Leistungsverbesserung bei Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen**
- II. Modernisierung der Aufsicht**



I. LEISTUNGSVERBESSERUNG BEI SAMMEL- UND GEMEINSCHAFTSSTIFTUNGEN

1. ART. 46 BVV 2: EIN BLICK ZURÜCK
2. ART. 46 BVV 2: EIN BLICK IN DIE ZUKUNFT
3. AUSBLICK



1. ART. 46 BVV 2: EIN BLICK ZURÜCK

GESETZLICHE GRUNDLAGE

– Im Rahmen der Strukturreform wurde per 1.1.2012 der Art. 46 BVV 2 eingeführt:

Art. 46¹²⁹ Leistungsverbesserungen von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen bei nicht vollständig geäuften Wertschwankungsreserven
(Art. 65b Bst. c BVG)

¹ Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, die dem FZG unterstellt sind, dürfen bei nicht vollständig geäuften Wertschwankungsreserven Leistungsverbesserungen gewähren, wenn:

- a. höchstens 50 Prozent des Ertragsüberschusses vor Bildung der Wertschwankungsreserve für die Leistungsverbesserung verwendet werden; und
- b. die Wertschwankungsreserve mindestens zu 75 Prozent des aktuellen Zielwertes geäuft ist.

² Nicht als Leistungsverbesserung gilt die Gutschrift von Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen zugunsten der Sparguthaben der Versicherten nach Artikel 68a BVG.

³ Nicht unter diese Bestimmung fallen Verbandseinrichtungen sowie Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren wirtschaftlich oder finanziell eng miteinander verbundenen Arbeitgebern.

– In der Verordnung wurde auf **die Definition einer Leistungsverbesserung** verzichtet!

Fragen:

Was war die Idee hinter der Einführung dieser Regelung?

Und was ist nun die Definition einer Leistungsverbesserung?



1. ART. 46 BVV 2: EIN BLICK ZURÜCK

INTERPRETATION BSV

– Erläuterung des Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) zu Art. 46 BVV 2:

*«Art. 46 BVV 2 soll verhindern, dass Einrichtungen bei gutem Renditeverlauf sehr schnell **Leistungsverbesserungen** vornehmen, und der Äufnung der Sollwertschwankungsreserve nicht erste Priorität einräumen.»*

Frage:

Bedeutet dies, dass die Stiftungsräte von Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen den Grundsatz von Art. 51a BVG **nicht wahrnehmen**? Handeln sie fahrlässiger als Stiftungsräte von autonomem Kassen?

*«Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, **sorgt für ihre finanzielle Stabilität** und überwacht die Geschäftsführung.»*



1. ART. 46 BVV 2: EIN BLICK ZURÜCK

INTERPRETATION KONFERENZ DER AUFSICHTSBEHÖRDEN

- Was ist die Definition von Leistungsverbesserungen gemäss Art. 46 BVV 2?
 - Die Konferenz der kant. BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden hat dazu ein **Merkblatt** erstellt:



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen Leistungsverbesserungen nach Art. 46 BVV2

Die Bestimmung von Art. 46 BVV2 sieht vor, dass Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen bei nicht vollständig geäufteten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren dürfen. Gemäss bisheriger Praxis der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden galt als Leistungsverbesserung insbesondere jede Verzinsung der Altersguthaben, die höher ist als der technische Zinssatz der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung, maximiert auf den technischen Referenzzinssatz der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE).

Im April 2019 hat die SKPE eine neue Fachrichtlinie 4 (FRP 4) beschlossen, diese wurde anschliessend durch die Oberaufsichtskommission für Berufliche Vorsorge (OAK) für Jahresrechnungen per 31.12.2019 für allgemeinverbindlich erklärt. Der bisherige technische Referenzzinssatz ist entfallen. Dieses Merkblatt orientiert über die aktuelle Regelung bezüglich Leistungsverbesserungen nach Art. 46 BVV2.

Auslegung des Merkblatts:

Als Leistungsverbesserung gilt jede Verzinsung der Sparguthaben, die höher ist als **der technische Zinssatz** der Sammel- und Gemeinschaftsstiftung, **maximiert auf den Referenzzinssatz** der SKPE.



1. ART. 46 BVV 2: EIN BLICK ZURÜCK

INTERPRETATION KONFERENZ DER AUFSICHTSBEHÖRDEN

- Was ist die Definition von Leistungsverbesserungen gemäss Art. 46 BVV 2?
 - Nach der Überarbeitung der Fachrichtlinie 4 (FRP 4) durch die SKPE wurde der **Referenzzinssatz aufgegeben!**
 - Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden hat dann das **Merkblatt (2019) angepasst:**

Vorläufige Regelung der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden in Absprache mit der OAK

Bis auf weiteres gilt als **Leistungsverbesserung** nach Art. 46 BVV2 **jede Verzinsung der Altersguthaben über 2.0%. Dies entspricht dem bisherigen Grenzwert.** Auf die Anwendung des kassenspezifischen technischen Zinssatzes wird inskünftig verzichtet. Dadurch wird eine Benachteiligung von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verhindert, welche ihre technischen Parameter bereits konservativer festgelegt haben.



1. ART. 46 BVV 2: EIN BLICK ZURÜCK

INTERPRETATION DER OAK

– Was ist die Definition von Leistungsverbesserungen gemäss Art. 46 BVV 2?

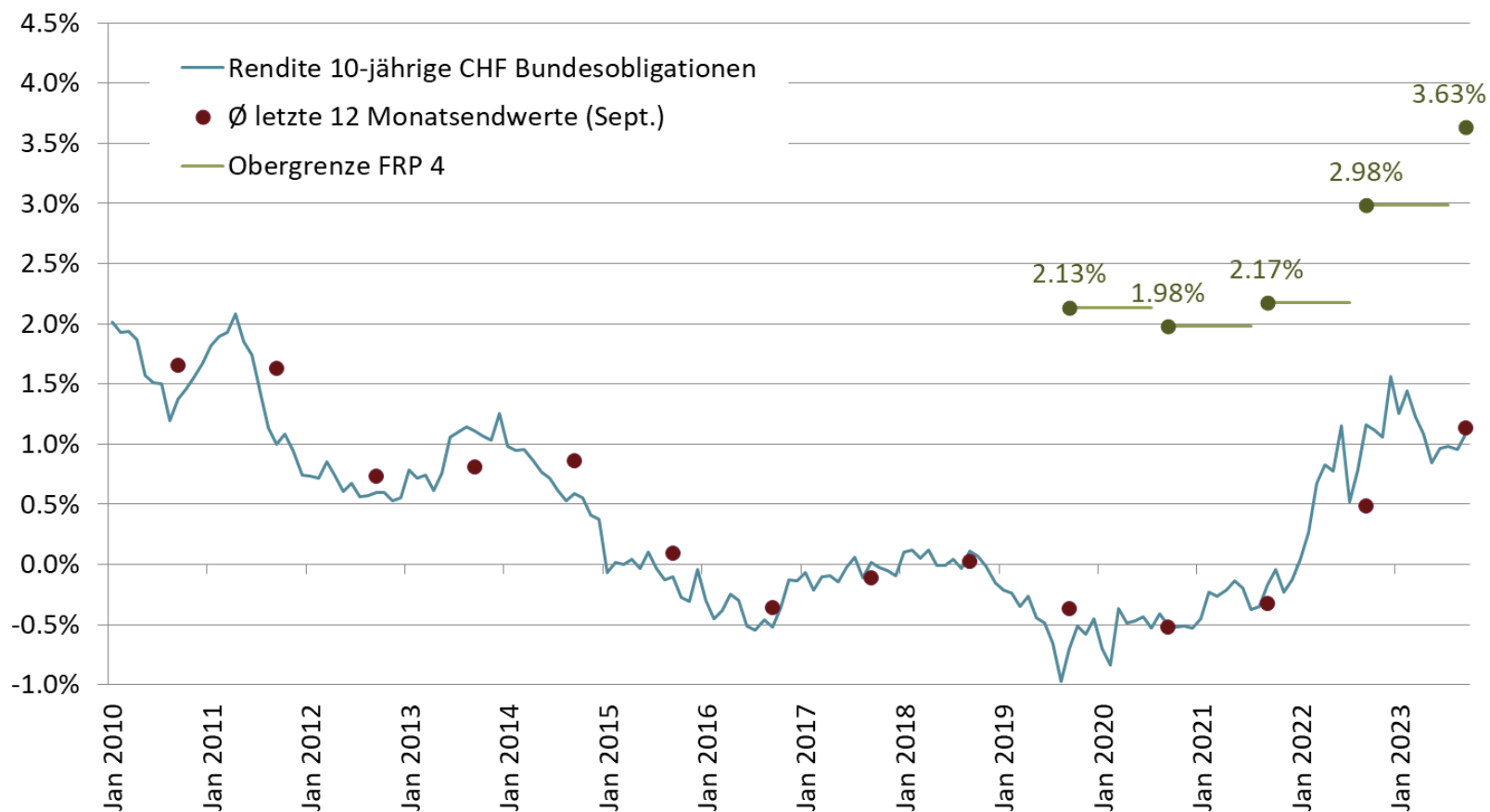
– Am **30. März 2021** kam dann die Mitteilung OAK BV (01/2021). Dort wurde die folgende Definition für die Leistungsverbesserung vorgenommen:

*«Als Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV 2 gilt nun jede Verzinsung der Sparguthaben der aktiven Versicherten, welche **höher ist als die Obergrenze gemäss Generationentafeln nach FRP 4 (Version 2019)**. Dabei wird die Obergrenze, welche jährlich per 30. September publiziert wird, auf 0,1 % mathematisch gerundet und gilt für die Verzinsung der Vorsorgekapitalien ab dem 1. Januar des Folgejahres.»*



1. ART. 46 BVV 2: EIN BLICK ZURÜCK

FRP 4: OBERGRENZE FÜR GENERATIONENTAFELN



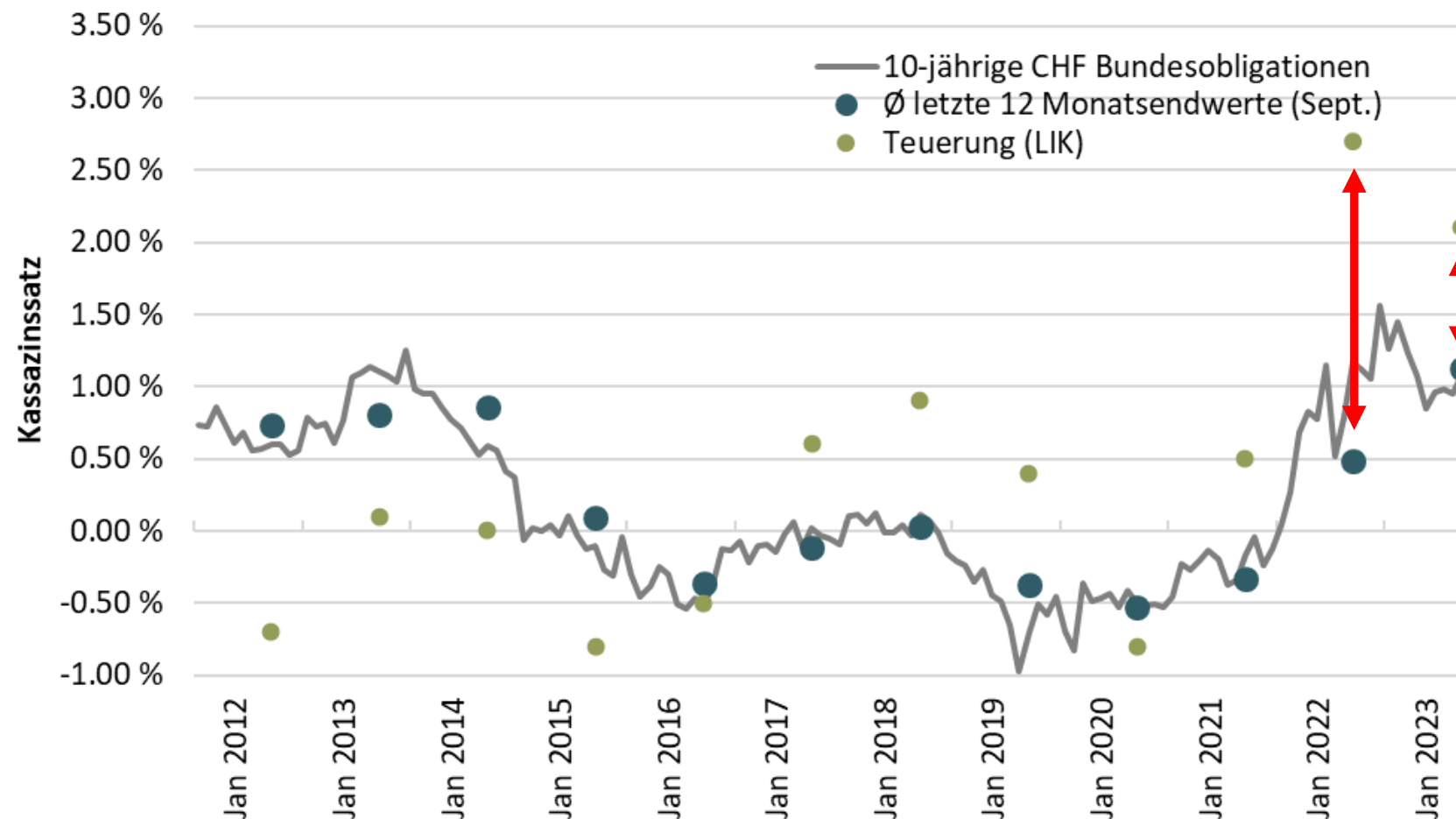
Fragen:

Warum muss die bisherige Formulierung durch die OAK angepasst werden? Weil die Zinsen gestiegen sind?



1. ART. 46 BVV 2: EIN BLICK ZURÜCK

ZINSEN VERSUS INFLATION



Anmerkungen:

Die Zinsen sind zwar angestiegen, die Inflation aber auch! Die **Realverzinsung** ist sogar negativ!



2. ART. 46 BVV 2: EIN BLICK IN DIE ZUKUNFT

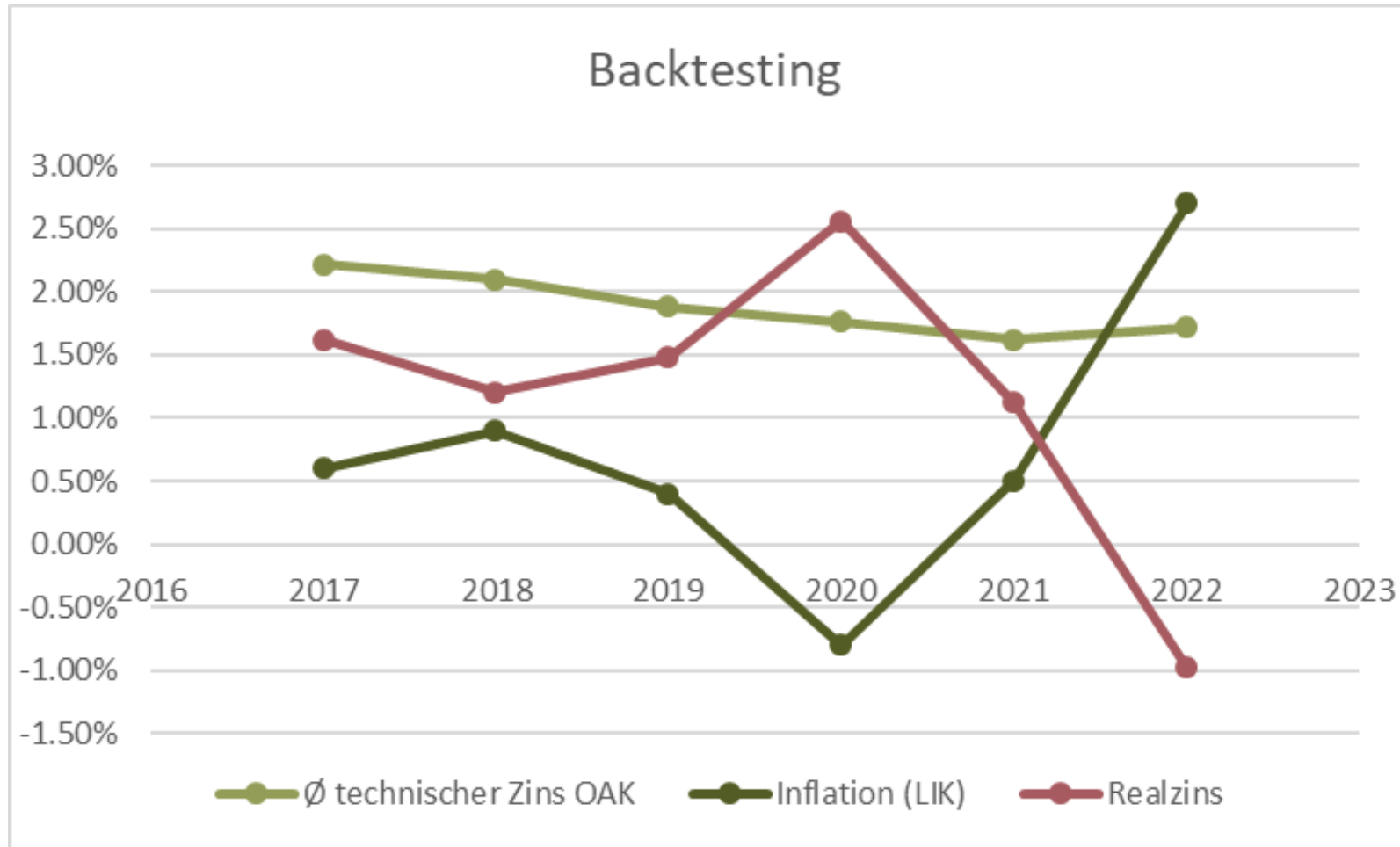
INTERPRETATION DER OAK

- Was ist die Definition von Leistungsverbesserungen gemäss Art. 46 BVV 2?
 - Am **25. September 2023** kam dann die neue Mitteilung OAK BV (02/2023) zum Thema Leistungsverbesserung. Dort wurde die Definition für die Leistungsverbesserung wie folgt vorgenommen:

«Als Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV 2 gilt jede Verzinsung der Sparguthaben der aktiven Versicherten, die höher ist als der im Bericht zur finanziellen Lage der OAK BV **publizierte gewichtete Durchschnitt der technischen Zinssätze der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung**, gerundet auf ein Viertelprozent. Noch nicht als Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV 2 gilt in jedem Fall der vom Bundesrat beschlossene BVG-Mindestzinssatz gemäss Art. 12 BVV 2. »
 - Dies ist wohl die **grösste Einschränkung** in der Geschichte der Interpretation von Art. 46 BVV 2.
 - **ABER:** Was ist denn eine Leistungsverbesserung bei den Rentnern? Wenn man den aktiven Verzinsung die Teuerung nicht kompensieren darf, müsste dies infolge der Gleichbehandlung auch für die Rentner gelten. Ist dies ein Widerspruch zum Art. 36 BVG?

2. ART. 46 BVV 2: EIN BLICK IN DIE ZUKUNFT

INTERPRETATION DER OAK



Fragen:

Kann so das festgelegte Leistungsziel (vgl. Art. 51a Abs. 2 lit. b BVG) noch erreicht werden?

Kann der Stiftungsrat so seine gesetzliche Verantwortung noch wahrnehmen?

Wenn der Stiftungsrat seine Verantwortung nicht mehr wahrnehmen kann, warum legt man nicht einfach eine Formel fest, welche die Höhe der Verzinsung definiert?



2. ART. 46 BVV 2: EIN BLICK IN DIE ZUKUNFT

KRITIKPUNKTE AN DER NEUEN OAK WEISUNG

– Kritik

- **Zeitverzug:** Publikation **des gewichteten Durchschnitts des technischen Zinssatzes** des Vorjahres erfolgt im Mai eines Kalenderjahres. Somit soll ein prospektiver Entscheid über die Verzinsung Ende Kalenderjahr auf 2 Jahre alten Daten getroffen werden!
- **Grundmenge der Datenerhebung:** Die Erhebung **des gewichteten Durchschnitts des technischen Zinssatzes** basiert auf allen Kassenstrukturen (Rentnerkassen; Kassen mit guten und schlechten Strukturen;...)
- **Falsche Anreize:** Es wird für die Kassen interessant, die technischen Zinssätze zu erhöhen (für einen höheren Deckungsgrad) und den Zielwert der WSR möglichst tief anzusetzen.
- ...



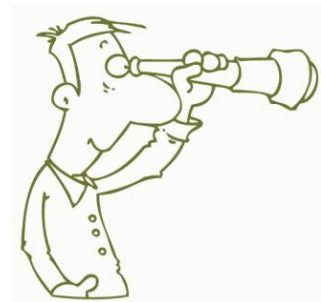
2. ART. 46 BVV 2: EIN BLICK IN DIE ZUKUNFT

EXKURS: AUFGABEN DER OAK

- Die OAK (gemäss Art. 64a BVG)
 - stellt eine einheitliche Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörde sicher, **mitsamt Weisungsbefugnis** und Befugnis zur Durchführung von Inspektionen;
 - kann Standards setzen, **sofern gesetzliche Grundlage vorhanden ist**;
 - entscheidet über Zulassung der Experten für berufliche Vorsorge und deren Entzug;
 - hat Weisungsbefugnis gegenüber Experten für berufliche Vorsorge und Revisionsstelle;
 - beaufsichtigt Sicherheitsfonds, Auffangeinrichtung und Anlagestiftungen;
 - unterbreitet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Frage:

Auf welcher Grundlage greift die OAK in den Verantwortungsbereich der Stiftungsräte ein?



2. ART. 46 BVV 2: EIN BLICK IN DIE ZUKUNFT

LÖSUNGSVORSCHLAG

- Gemäss Art. 51a BVG muss der Stiftungsrat ein Leistungsziel definieren. Die dabei definierten Parameter fliessen in den Leistungsplan/Einkaufstabelle ein.
- Die OAK hat am 1. Januar 2024 die Weisung 01/2024 (Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1bis BVG) erlassen. Im neu generierten Formular steht:

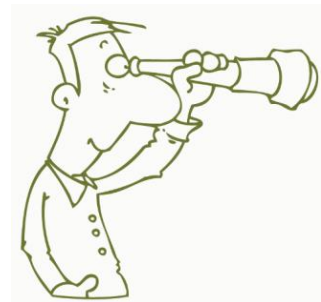
Ist sichergestellt, dass die Einkaufstabelle keine Abweichung von der «Goldenen Regel» oder eine Abweichung von max. 2 Prozent (Differenz zwischen der für die Berechnung des Leistungsziels angenommenen Verzinsung des Altersguthabens und der für die Berechnung des Leistungsziels angenommenen Lohnentwicklung [inkl. Teuerung], durchschnittliche Verzinsung sofern keine konstante Verzinsung) enthält?

Ja

Nein

Frage:

Warum kann man diese Regelung nicht auch für die Definition der Leistungsverbesserung übernehmen. Dies bedeutet, so lange die **Realverzinsung** (Nominalverzinsung minus Inflation) nicht grösser als 2 % ist, haben wir **keine** Leistungsverbesserung!



2. ART. 46 BVV 2: EIN BLICK IN DIE ZUKUNFT

LÖSUNGSVORSCHLAG: BEISPIEL

– Hier die Darstellung des Lösungsvorschlags für die Jahre 2017 bis 2022:

Jahr	max. Verzinsung (nominal)	Inflation (LIK)	UBS Pensionskassen-Performance
2017	2.6 %	0.6 %	8.0 %
2018	2.9 %	0.9 %	-3.3 %
2019	2.4 %	0.4 %	11.3 %
2020	1.2 %	-0.8 %	4.1 %
2021	2.5 %	0.5 %	8.4 %
2022	4.7 %	2.7 %	-9.6 %
Ø	2.7 %	0.7 %	2.9 %

Frage:

Muss der Realzins von 2.0 % pro Jahr oder als Durchschnitt eingehalten werden, damit es keine Leistungsverbesserung ist?

3. AUSBLICK

- **OAK** will die Weisung **nicht** zurückziehen. Allenfalls wird sie diese nach dem Austausch mit verschiedenen Gremien (SKPE, Interpension, etc.) überarbeiten. Wird die Weisung dann besser?



- An der Informationsveranstaltung der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich wird noch eine **Weisung der OAK zur Höhe der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve** in Aussicht gestellt! Begründung: Zielgrössen seien bei den Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen zu tief!



II. MODERNISIERUNG DER AUFSICHT



1. MODERNISIERUNG DER AUFSICHT

WICHTIGSTE PUNKTE

- **Modernisierung der Aufsicht**
 - **Präzisierung der Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge**
 - **Regelung der Übernahme von Rentnerbeständen**
 - Neue Aufgaben des Sicherheitsfonds
 - Neue Governance Regelung für oberste Organe von Aufsichtsbehörden



2. MODERNISIERUNG DER AUFSICHT PRÄZISIERUNG DER AUFGABEN DES EXPERTEN FÜR BERUFLICHE VORSORGE

Art. 52^{e194} Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge

¹ Der Experte für berufliche Vorsorge prüft aus versicherungstechnischer Sicht, ob die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann, indem er:

- a. jährlich die Vorsorgekapitalien und die technischen Rückstellungen der Vorsorgeeinrichtung berechnet;
- b. periodisch, mindestens jedoch alle drei Jahre, ein versicherungstechnisches Gutachten erstellt.¹⁹⁵

^{1bis} Er prüft zudem periodisch, ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.¹⁹⁶

² Er unterbreitet dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung Empfehlungen insbesondere über:

- a.¹⁹⁷ den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen;
- b. die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.

^{2bis} Das oberste Organ hat dem Experten für berufliche Vorsorge die erforderlichen Angaben für die Prüfung zu machen und die benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.¹⁹⁸

³ Werden die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge vom obersten Organ nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

⁴ Im Zusammenhang mit der Übernahme von Rentnerbeständen (Art. 53^e^{bis}) gibt der Experte für berufliche Vorsorge der Aufsichtsbehörde von sich aus die erforderliche Bestätigung (Art. 53^e^{bis} Abs. 1) und auf deren Verlangen den Bericht (Art. 53^e^{bis} Abs. 3) ab.¹⁹⁹

Abs. 1bis ist bereits heute in der Praxis Bestandteil eines versicherungstechnischen Gutachtens (FRP 5).

Abs. 2bis ist neu. Dies ist als Schutz für den Experten für berufliche Vorsorge. Teilweise wurden die Unterlagen (u.a. Protokolle) nicht zur Verfügung gestellt.

Abs. 4 ist neu und wohl auch die wichtigste Anpassung.



2. MODERNISIERUNG DER AUFSICHT

PRÄZISIERUNG DER AUFGABEN DES EXPERTEN FÜR BERUFLICHE VORSORGE

Art. 53^ebis²¹⁰ Übernahme von Rentnerbeständen

¹ Vorsorgeeinrichtungen dürfen Rentnerbestände und rentnerlastige Bestände zur Weiterführung nur übernehmen, sofern die entsprechenden Verpflichtungen ausreichend finanziert sind, insbesondere die notwendigen technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven vorhanden sind, und der Experte für berufliche Vorsorge dies bestätigt.

² Die Aufsichtsbehörde der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung prüft, ob die Bedingungen für die Übernahme erfüllt sind, und genehmigt die Übernahme mit einer Verfügung. Sie bringt die Verfügung der bisher zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis. Die Übernahme darf vollzogen werden, wenn die Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde in Rechtskraft erwachsen ist.

³ Die Aufsichtsbehörde wacht nach der Übernahme insbesondere darüber, dass die für den übernommenen Rentnerbestand gebildeten Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen nur in begründeten Fällen angepasst werden. Sie kann dafür jährlich einen Bericht des Experten für berufliche Vorsorge verlangen und die erforderlichen Massnahmen anordnen.

⁴ Auf die Bildung von technischen Rückstellungen im Sinne von Absatz 3 kann verzichtet werden, wenn die Rentenleistungen des übernommenen Rentnerbestandes vollumfänglich und unwiderruflich bei einem Versicherungsunternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004²¹¹ versichert sind.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten für die Übernahme von Rentnerbeständen und kann Bestimmungen über die aufsichtsrechtliche Genehmigung erlassen. Er regelt insbesondere:

- a. was als rentnerlastiger Bestand gilt;
- b. die Anforderungen an die Finanzierung der Rentenverpflichtungen.

Abs. 1 wird in Art. 17 BVV 2 präzisiert:

Art. 17⁶⁰ Rentnerlastigkeit (Art. 52e Abs. 4 und 53e^{bis} BVG)

¹ Ein Bestand gilt als rentnerlastig, wenn die Vorsorgekapitalien der Rentnerinnen und Rentner, einschliesslich der dazugehörigen technischen Rückstellungen, mindestens 70 Prozent der gesamten Vorsorgekapitalien des zu übertagenden Bestands betragen.

² Der Stichtag für die Beurteilung der Rentnerlastigkeit ist der vereinbarte Zeitpunkt der Übernahme.

³ Verantwortlich für die Beurteilung der Rentnerlastigkeit ist der Experte für berufliche Vorsorge der *übergabenden* Vorsorgeeinrichtung. Er berücksichtigt bei der Beurteilung der Rentnerlastigkeit die Entwicklung des Bestands, insbesondere absehbare Pensionierungen und Austritte bis zum vereinbarten Zeitpunkt der Übernahme.

⁴ Die Vorsorgekapitalien invalider Versicherter, die das reglementarische Referenzalter noch nicht erreicht haben, werden bei der Beurteilung der Rentnerlastigkeit nicht berücksichtigt.



2. MODERNISIERUNG DER AUFSICHT

KRITIKPUNKTE ZUM NEUEN ARTIKEL 17 BVV 2

– Kritik

– Definition Rentnerlastigkeit:

- Für die Bewertung der Verpflichtungen ist der Experte der **abgebenden Pensionskasse** zuständig;
- **keine einheitliche Bewertung der Verpflichtungen**, da FRP 4 (Fachrichtlinie zur Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes) von den Expertenbüros unterschiedlich interpretiert wird;
- Zukünftige Entwicklung des Bestandes ist für die Beurteilung zu berücksichtigen (durch den Experten der **abgebenden Pensionskasse**);
- ...



2. MODERNISIERUNG DER AUFSICHT

KRITIKPUNKTE ZUM NEUEN ARTIKEL 17 BVV 2

Fragen:

- Wenn der Rentneranteil 69.98 % beträgt, ist es dann auch ein rentnerlastiger Bestand?
- Können lebenslängliche Invalidenrenten (!) auch unberücksichtigt bleiben (wie temporäre Invalidenrenten)?
- Wie soll die zukünftige Entwicklung (vorzeitige Pensionierungen; Kapitalbezüge; Austritte; Todesfälle; ...) seriös vorausgesagt werden?
- ...



2. MODERNISIERUNG DER AUFSICHT PRÄZISIERUNG DER AUFGABEN DES EXPERTEN FÜR BERUFLICHE VORSORGE

Art. 53^ebis²¹⁰ Übernahme von Rentnerbeständen

¹ Vorsorgeeinrichtungen dürfen Rentnerbestände und rentnerlastige Bestände zur Weiterführung nur übernehmen, sofern die entsprechenden Verpflichtungen ausreichend finanziert sind, insbesondere die notwendigen technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven vorhanden sind, und der Experte für berufliche Vorsorge dies bestätigt.

² Die Aufsichtsbehörde der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung prüft, ob die Bedingungen für die Übernahme erfüllt sind, und genehmigt die Übernahme mit einer Verfügung. Sie bringt die Verfügung der bisher zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis. Die Übernahme darf vollzogen werden, wenn die Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde in Rechtskraft erwachsen ist.

³ Die Aufsichtsbehörde wacht nach der Übernahme insbesondere darüber, dass die für den übernommenen Rentnerbestand gebildeten Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen nur in begründeten Fällen angepasst werden. Sie kann dafür jährlich einen Bericht des Experten für berufliche Vorsorge verlangen und die erforderlichen Massnahmen anordnen.

⁴ Auf die Bildung von technischen Rückstellungen im Sinne von Absatz 3 kann verzichtet werden, wenn die Rentenleistungen des übernommenen Rentnerbestandes vollumfänglich und unwiderruflich bei einem Versicherungsunternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004²¹¹ versichert sind.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten für die Übernahme von Rentnerbeständen und kann Bestimmungen über die aufsichtsrechtliche Genehmigung erlassen. Er regelt insbesondere:

- a. was als rentnerlastiger Bestand gilt;
- b. die Anforderungen an die Finanzierung der Rentenverpflichtungen.

Abs. 2 betrachten wir bezüglich dem zeitlichen Ablauf als sehr problematisch. Es ist voraussehbar, dass in der Praxis mehrere Monate zwischen der Prüfung und der effektiven Übernahme vergehen können, auch infolge des Genehmigungsverfahrens durch die Aufsichtsbehörde (Art. 53e bis Abs. 2 BVG).



2. MODERNISIERUNG DER AUFSICHT PRÄZISIERUNG DER AUFGABEN DES EXPERTEN FÜR BERUFLICHE VORSORGE

Art. 53^ebis 210 Übernahme von Rentnerbeständen

¹ Vorsorgeeinrichtungen dürfen Rentnerbestände und rentnerlastige Bestände zur Weiterführung nur übernehmen, sofern die entsprechenden Verpflichtungen ausreichend finanziert sind, insbesondere die notwendigen technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven vorhanden sind, und der Experte für berufliche Vorsorge dies bestätigt.

² Die Aufsichtsbehörde der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung prüft, ob die Bedingungen für die Übernahme erfüllt sind, und genehmigt die Übernahme mit einer Verfügung. Sie bringt die Verfügung der bisher zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis. Die Übernahme darf vollzogen werden, wenn die Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde in Rechtskraft erwachsen ist.

³ Die Aufsichtsbehörde wacht nach der Übernahme insbesondere darüber, dass die für den übernommenen Rentnerbestand gebildeten Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen nur in begründeten Fällen angepasst werden. Sie kann dafür jährlich einen Bericht des Experten für berufliche Vorsorge verlangen und die erforderlichen Massnahmen anordnen.

⁴ Auf die Bildung von technischen Rückstellungen im Sinne von Absatz 3 kann verzichtet werden, wenn die Rentenleistungen des übernommenen Rentnerbestandes vollumfänglich und unwiderruflich bei einem Versicherungsunternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004²¹¹ versichert sind.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten für die Übernahme von Rentnerbeständen und kann Bestimmungen über die aufsichtsrechtliche Genehmigung erlassen. Er regelt insbesondere:

- a. was als rentnerlastiger Bestand gilt;
- b. die Anforderungen an die Finanzierung der Rentenverpflichtungen.

Abs. 3 Dies führt zu immer komplexeren Jahresabschlüssen (u.a. unterschiedliche Bewertungsgrundlagen für die Rentner) und mehr (Verwaltungs-)Aufwand.

Frage:

Was passiert, wenn die übernehmende Pensionskasse den technischen Zins anpasst (Erhöhung oder Reduktion)?



2. MODERNISIERUNG DER AUFSICHT

PRÄZISIERUNG DER AUFGABEN DES EXPERTEN FÜR BERUFLICHE VORSORGE

Art. 53^ebis 210 Übernahme von Rentnerbeständen

¹ Vorsorgeeinrichtungen dürfen Rentnerbestände und rentnerlastige Bestände zur Weiterführung nur übernehmen, sofern die entsprechenden Verpflichtungen ausreichend finanziert sind, insbesondere die notwendigen technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven vorhanden sind, und der Experte für berufliche Vorsorge dies bestätigt.

² Die Aufsichtsbehörde der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung prüft, ob die Bedingungen für die Übernahme erfüllt sind, und genehmigt die Übernahme mit einer Verfügung. Sie bringt die Verfügung der bisher zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis. Die Übernahme darf vollzogen werden, wenn die Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde in Rechtskraft erwachsen ist.

³ Die Aufsichtsbehörde wacht nach der Übernahme insbesondere darüber, dass die für den übernommenen Rentnerbestand gebildeten Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen nur in begründeten Fällen angepasst werden. Sie kann dafür jährlich einen Bericht des Experten für berufliche Vorsorge verlangen und die erforderlichen Massnahmen anordnen.

⁴ Auf die Bildung von technischen Rückstellungen im Sinne von Absatz 3 kann verzichtet werden, wenn die Rentenleistungen des übernommenen Rentnerbestandes vollumfänglich und unwiderruflich bei einem Versicherungsunternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004²¹¹ versichert sind.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten für die Übernahme von Rentnerbeständen und kann Bestimmungen über die aufsichtsrechtliche Genehmigung erlassen. Er regelt insbesondere:

- a. was als rentnerlastiger Bestand gilt;
- b. die Anforderungen an die Finanzierung der Rentenverpflichtungen.

Abs. 5 Ziffer b wird in Art. 17a BVV 2 präzisiert:

Art. 17a⁶¹ Ausreichende Finanzierung (Art. 52e Abs. 4 und 53e^{bis} BVG)

¹ Ein Bestand gilt als ausreichend finanziert, wenn das für den Bestand zu übertragende Vorsorgevermögen folgende Werte deckt:

- a. das Vorsorgekapital für den zu übertragenden Bestand;
- b. die technischen Rückstellungen für den zu übertragenden Bestand; und
- c. eine genügende Wertschwankungsreserve für den zu übertragenden Bestand.

² Die Wertschwankungsreserve des zu übertragenden Bestands ist genügend, wenn sie mindestens der Wertschwankungsreserve der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung entspricht.

³ Nimmt eine Einrichtung mit separater Rechnung pro Vorsorgewerk den Bestand auf, so ist die Wertschwankungsreserve des Bestands dann genügend, wenn sie mindestens der Zielgrösse des Vorsorgewerks entspricht.

⁴ Der Stichtag für die Beurteilung der ausreichenden Finanzierung ist der vereinbarte Zeitpunkt der Übernahme.

⁵ Verantwortlich für die Beurteilung der ausreichenden Finanzierung ist der Experte für berufliche Vorsorge der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung. Er berücksichtigt bei der Beurteilung die Entwicklung des Bestands, insbesondere absehbare Pensionierungen sowie pendente und latente Invaliditätsfälle.



2. MODERNISIERUNG DER AUFSICHT

KRITIKPUNKTE ZUM NEUEN ARTIKEL 17A BVV 2

– Kritik

– Definition ausreichende Finanzierung:

- Für rentnerlastige Bestände **muss ein Einkauf** in die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve der übernehmen Pensionskasse erfolgen;
- Für den Anschluss an eine Sammelstiftung mit Vorsorgewerken muss der Einkauf in die **Zielgrösse der Wertschwankungsreserve** erfolgen;
- Zukünftige Entwicklung des Bestandes ist für die Beurteilung zu berücksichtigen (hier jedoch durch den Experten der **übernehmenden** Pensionskasse);
- ...



2. MODERNISIERUNG DER AUFSICHT

KRITIKPUNKTE ZUM NEUEN ARTIKEL 17A BVV 2

Fragen:

- Kommen für die Berechnung des Einkaufs die technischen Grundlagen der übernehmenden Pensionskasse zur Anwendung? Wenn man Art. 17 Abs. 3 BVV 2 liest, kommt man zum Schluss, dass dies nicht der Fall ist.
- Beurteilt der Experte der **übernehmenden** Pensionskasse die Bestandesentwicklung identisch wie der Experte der **übergebenden** Pensionskasse?
- ...

3. AUSBLICK

- Der **Prozess des Rentnerübertrags** bei rentnerlastigen Beständen wird extrem aufwendiger und komplexer!
- Viele Fragen sind noch offen. Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** hat daher ein **Merkblatt** dazu angekündigt!
- Viele Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen werden wohl auf die Übernahme von rentnerlastigen Beständen **verzichten**.
- Infolge des **demographischen Wandels** muss jedoch davon ausgegangen werden, dass der Anteil an rentnerlastigen Beständen stetig zunimmt!
- ...



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Christoph Plüss

Pensionskassen-Experte SKPE

christoph.pluess@allvisa.ch

043 344 43 43

Allvisa AG | Thurgauerstrasse 54 | Postfach | 8050 Zürich | www.allvisa.ch